

Religionsunterricht

Bekenntnisorientierter Religionsunterricht ist ein ordentliches Unterrichtsfach, das auch benotet wird. Grundlage sind Artikel 7 des Grundgesetzes und Artikel 14 der Landesverfassung sowie das Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen. Schülerinnen und Schüler, die dem betreffenden Bekenntnis angehören, sind zur Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Schülerinnen und Schüler können sich vom Religionsunterricht abmelden, sofern eine Teilnahme aus Gewissensgründen nicht möglich ist.

Bei Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 14 Jahre alt und somit noch nicht religionsmündig sind, erfolgt die Abmeldung durch die Eltern. Umgekehrt können Schülerinnen und Schüler in Abstimmung mit der unterrichtenden Religionslehrkraft auch dann am Religionsunterricht teilnehmen, wenn sie dem jeweiligen Bekenntnis nicht angehören.

Name des Kindes _____ Klasse _____

- unser Kind soll am ev. Religionsunterricht teilnehmen.
- unser Kind soll am kath. Religionsunterricht teilnehmen.
- soll vom Religionsunterricht abgemeldet werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Die Schulleitung der Grundschule Kaan-Marienborn

- gewährt den Antrag

Unterschrift der Schulleitung: _____